

Preisanpassungsbedingungen für den allgemeinen Tarif Fernwärme Fernwärmetarif Parkquartier Osterath

-1-

§ 1 a - Preise für Wärmelieferung

- (1) Die wbm stellen dem Kunden ein Entgelt für die Wärmelieferung in Rechnung.
- (2) Der Preis für die Wärmelieferung setzt sich aus einem Wärmearbeitspreis, Wärmegrundpreis und einem Zählerpreis zusammen.
 - (a) Der Arbeitspreis für die gelieferte Wärmemenge beträgt 50,00 €/MWh zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer von zur Zeit 19%, also 59,50 €/MWh. Der Wärmearbeitspreis wird verbrauchsabhängig nach der vom Kunden bezogenen Wärmemenge in „€/MWh“ erhoben und ist das Entgelt für die gelieferte Wärmemenge.
 - (b) Der jährliche Grundpreis beträgt 5,10 €/m²/Jahr zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer von zurzeit 19%, also 6,07 €/m²/Jahr. Der Grundpreis ist unabhängig von der gelieferten Wärmemenge.

§ 1 b - Trinkwasserpreis

Die Abrechnung der Wasserlieferung erfolgt nach dem Allgemeinen Tarif für die Versorgung mit Wasser aus dem Wasserversorgungsnetz der wbm Wirtschaftsbetriebe Meerbusch GmbH in Verbindung mit der jeweils gültigen Preisinformation der wbm und mit dem Kunden abgeschlossenen Liefervertrages.

§ 2 - Preisanpassung

- (1) Die in § 1 a Ziffer 2 a, b, c und d genannten Preise unterliegen der Preisanpassung (Preiserhöhung und Preisermäßigung). Die Preisanpassung dient dazu, das zu Vertragsbeginn bestehende Äquivalenzverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung während der gesamten Laufzeit des Vertrages zu wahren. Sie darf nicht dazu führen, dass eine Partei Preisvorteile erzielt, die zu Vertragsbeginn nicht bestanden haben und die vertraglich nicht vorgesehen sind. Sie werden jährlich zum 1. Oktober mit Hilfe der Preisänderungsformeln gemäß Ziffer 2 a,b und c angepasst.
- (2) **Wärmelieferung**

Alle Preise der Wärmelieferung beziehen sich auf den Stand vom 01.10.2015.

 - (a) **Arbeitspreis**

Der unter § 1 a Ziffer 2 a genannte Arbeitspreis ist an folgende Formel gebunden:

$$AP = AP_0 \times \left((0,40 \times \frac{ID}{ID_0}) + (0,60 \times \frac{WB}{WB_0}) \right)$$

mit:

AP = neuer Arbeitspreis

AP₀ = Basisarbeitspreis, er beträgt 50,00 €/MWh

ID = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe elektrischer Strom, Gas, Fernwärme, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, in Fachserie 17, Reihe 2 unter GP 35.

Zur Preisanpassung wird der Durchschnitt der Notierungen der Monate Juli des Vorjahres bis Juni des laufenden Jahres aus der jeweiligen Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes verwendet.

Die Indexwerte basieren auf den Erhebungen des Statistischen Bundesamtes. Die Preisnotierungen werden den monatlichen Veröffentlichungen entnommen, die auch unter www.destatis.de abrufbar sind.

ID₀ = Basisindex, er beträgt 105,975 € (Stand 01.10.2015; Ø 07/14-06/15)

WB = Energiebeschaffungspreis für Wärmelieferung, hier gilt der „Gaspreisindex EGIX Germany“ als Durchschnitt der Monate Juli des Vorjahres bis Juni des laufenden Jahres.

WB₀ = Basis Energiebeschaffungspreis für Wärmelieferung „Gaspreisindex EGIX Germany“, er beträgt 20,846 €/MWh (Stand 01.10.2015; Ø 07/14-06/15)

Der Indexwert „Gaspreisindex EGIX Germany“ wird auf Basis börslicher Handelsgeschäfte in den jeweils aktuellen Frontmonatskontrakten der Marktgebiet NCG und GASPOOL berechnet, der unter www.eex.com/de/Downloads/Marktdaten/erdgas/terminmarkt/egix/egix-download abrufbar ist.

Preisanpassungsbedingungen für den allgemeinen Tarif Fernwärme Fernwärmetarif Parkquartier Osterath

-2-

(b) **Grundpreis**

Der Grundpreis gemäß § 1 a Ziffer 2 b ist an folgende Formel gebunden:

$$GP = GP_0 \times \left(0,7 + \left(0,3 \times \frac{L}{L_0} \right) \right)$$

mit:

GP_0 = Basisgrundpreis in Höhe von 5,10 €/m²/Jahr

L = Auf die Stunde bezogenes durchschnittliches Gesamtentgelt eines Facharbeiters (Entgeltgruppe 5, Durchschnitt der Stufen 1-6) nach dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V). Zu diesem Gesamtentgelt gehören alle Zuwendungen, die aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften laufend oder einmalig an alle Arbeitnehmer dieser Gruppe gezahlt werden. Aufwendungen, die sich aus einer strukturellen Änderung des Vergütungssystems ergeben, sind wie eine gesetzliche oder tarifvertragliche Entgeltänderung zu behandeln.

L_0 = Basislohn: Es gilt der Lohn von 17,925 €/h auf der Grundlage einer tarifvertraglichen Arbeitszeit von 169,57 Stunden (Stand 01.03.2015)

- (3) Sollten die unter § 2 Abs. 2 a und b beschriebenen Formeln oder einzelne Bestandteile daraus in der vereinbarten Weise nicht mehr definiert werden können oder sollten sie für die Anpassung der Preise nicht mehr brauchbar sein, so treten an ihre Stelle Preisanpassungsregelungen, die den weggefallenen Regelungen in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommen.
- (4) Sollten sich die bei Abschluss dieses Vertrages geltenden oder von den Parteien zugrunde gelegten steuerlichen Verhältnisse und Rahmenbedingungen ändern, hat die wbm das Recht, den Wärmepreis den neuen Gegebenheiten anzupassen.
- (5) Sollten nach Abschluss des Vertrages weitere Energiesteuern, eine CO₂-Steuer oder Steuern und Abgaben irgendwelcher Art oder sonstige sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen Regierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen ergebende Belastungen die Wirkung haben, dass sich die Erzeugung der Wärme, die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder der Verbrauch der eingesetzten Brennstoffe unmittelbar oder mittelbar verteuern oder verbilligen, so erhöhen oder ermäßigen sich die Wärmepreise entsprechend und von dem Zeitpunkt an, ab dem die Verteuerung oder Verbilligung in Kraft tritt.
- (6) Preisänderungen werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt.